

BC-Beirat:

Hans Jürgen Bathe, Dipl.-Finanzw., Potsdam;
Dr. Hans-Jürgen Hillmer, Dipl.-Kfm., Coesfeld;
Ralf Pöller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bochum;
Matthias Pruns, Rechtsanwalt, Bonn;
Christian Thurow, Dipl.-Betriebsw. (BA), London.

BC-Schriftleiter:



Michael Eckert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Anwaltskanzlei EDK Eckert & Kollegen, Heidelberg, zuständig für die BC-Bereiche Arbeits- und Wirtschaftsrecht. E-Mail: eckert@edk-hd.de



Christel Fries, Bilanzbuchhalterin, Controllerin, Steuerberaterin, Dr. Kögler, Ickenroth & Fries PartG mbB, Montabaur, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Lohn-/Einkommensteuer. E-Mail: Christel.Fries@kif-partner.de



Dr. Elisabeth Heller, Steuerberaterin, Referentin Indirekte Steuern, RWE AG, Essen, zuständig für den BC-Bereich Steuerrecht, Schwerpunkt Umsatzsteuer. E-Mail: elisabeth.d.heller@gmail.com



Prof. Dr. Dr. habil. Robert Rieg, Professor für Internes Rechnungswesen und Controlling an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft, zuständig für die BC-Bereiche Controlling und Finanzierung. E-Mail: Robert.Rieg@hs-aalen.de



WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner, Partner der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München, zuständig für die BC-Bereiche Bilanzierung und Steuerrecht. E-Mail: christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Editorial:

Auslegungssache?

Zu befürchtende Forderungsausfälle, Zollerhöhungen, Schwankungen der Rohstoffpreise, Energiepreissteigerungen sowie unterbrochene Lieferketten bereiten den Unternehmen derzeit große Schwierigkeiten. All dies kann direkte oder indirekte **Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung** haben. Hierzu haben Prof. Zwirner, Michael Vodermeier und Dr. Boecker im Augustheft BC 2025, 348 ff., bereits einen bilanziellen Leitfaden zusammengestellt. Doch damit nicht genug: Wenn beispielsweise die Insolvenz eines Kunden nach dem Bilanzstichtag 31.12.2025 und bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt wird, hat auch dies Auswirkungen. Bestehen gegenüber diesem Kunden noch offene Forderungen im Jahr 2025, sind diese bilanziell als Einzelwertberichtigung zu berücksichtigen (**Wertaufhellung**).

Interessant dabei ist eine eher unscheinbare Fußnote von Zwirner/Vodermeier/Boecker in dieser Ausgabe BC 2025, 401, die sich auf den **Wertaufhellungszeitraum** in der Handels- und Steuerbilanz bezieht. Demnach orientiert sich der Wertaufhellungszeitraum der **Steuerbilanz** am Zeitpunkt der Aufstellung der Handelsbilanz. Letztere erfolgt für gewöhnlich innerhalb der gesetzlichen Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Diese erstreckt sich (nach § 264 Abs. 1 S. 3 und 4 HGB) auf die ersten drei bzw. sechs Monate eines Geschäftsjahres (z.B. 2026) für das vergangene Geschäftsjahr (z.B. 2025), kann sich aber auch länger hinziehen. Nur wenn keine Handelsbilanz aufzustellen ist, ist der Zeitpunkt der Aufstellung der Steuerbilanz maßgeblich.

In **steuerlichen Betriebsprüfungen** machen Bilanzierende allerdings mitunter gegenteilige Erfahrungen. Treten in der Zukunft Ereignisse ein, die beispielsweise einen höheren Teilwert begründen oder eine niedrigere Rückstellung vermuten lassen, ist die Finanzverwaltung durchaus bestrebt, den Wertaufhellungszeitraum „in die Länge“ zu ziehen. Dann kommt eine späte Aufstellung der Handelsbilanz gerade recht. Angelegt wird also der **Cui-bono-Maßstab** des römischen Staatsmanns Cicero (Wem nützt es – oder: Wem zum Vorteil?), d.h., es sollen möglichst hohe Steuereinnahmen erzielt werden. Werden hingegen zu einem späteren Zeitpunkt Tatsachen offenkundig, die z.B. zu einer höheren Rückstellung führen, versucht die Finanzverwaltung nach Möglichkeit, den Wertaufhellungszeitraum zu verkürzen. Dann wird gerne ein BFH-Beschluss vom 12.12.2012 (I B 27/12) herangezogen. Demzufolge endet der Wertaufhellungszeitraum für die Steuerbilanz nicht mit dem Ende des tatsächlichen Bilanzaufstellungsprozesses, sondern mit der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses, also nach drei bzw. sechs Monaten. Eine steuerliche Außenprüfung, die nach Kassenlage agiert, erinnert an Jean Giraudoux: „Nie hat ein Dichter die Natur so frei ausgelegt wie der Fiskus die Gesetze.“

Was also tun? Am besten hält man sich an die kompetenten Autoren dieser Ausgabe BC 2025, 401, die sich auf ein **BMF-Schreiben** aus dem Jahr 2016 berufen. Dieses ist zeitlich nach dem BFH-Beschluss (vom 12.12.2012) erschienen. Außerdem wurde der genannte BFH-Beschluss, wie Dr. Boecker auf Anfrage unserer Redaktion deutlich macht, nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Ernst Maier-Siebert, BC-Redaktion

